

POLITISCHE GEMEINDE **BERLINGEN**



einfach charmant

Hausordnung

Unterseeehalle Berlingen

Inkrafttreten: 01.06.2021

- Art. 1** Den Anweisungen der Vermieterin und des Hauswartes/der Hauswartin ist Folge zu leisten.
- Art. 2** Beginn und Ende einer Veranstaltung richten sich nach Belegungsplan und den im Mietvertrag fixierten Benützungszeiten.
Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die vereinbarten Zeiten einer Veranstaltung einzuhalten. Die Übergabe- sowie Abnahmezeit ist mit der Vermieterin vorgängig abzumachen.
- Art. 3** Die Schlüsselübergabe ist mit der Vermieterin mindestens zwei Tage vor Beginn des Anlasses zu regeln.
- Art. 4** Es dürfen nur die im Mietvertrag festgelegten Räume, Gegenstände und Apparaturen benutzt werden.
- Art. 5** Der Veranstalter/die Veranstalterin hat für eine geeignete Parkordnung zu sorgen. Bei grösseren Anlässen werden von der Vermieterin Verkehrsdienste gegen Bezahlung durch den Mieter/die Mieterin organisiert. (siehe Gebührentarif)
- Art. 6** Die Mieter/die Mieterin oder der Benutzer/die Benutzerin haben die ihnen zugeteilten Eingänge zu benutzen.
- Art. 7** Die Bühneneinrichtungen sowie alle Beleuchtungs- und Akustikanlagen dürfen nur von dazu befugten Leuten bedient werden.
- Art. 8** Zur Schonung der Bodenbeläge ist das Betreten mit Nagelschuhen oder Bleistiftabsätzen verboten. Die Schuhe sind vor dem Betreten der UHB zu reinigen.
- Art. 9** Die Anlagen werden dem Mieter/der Mieterin in sauberem Zustand zur Verfügung gestellt und sind nach deren Benutzung in demselben Zustand wieder zu übergeben. Gröbere Verschmutzungen, z.B. durch Magnesium am Boden, an Geräten, etc., sind unaufgefordert zu entfernen. Erfolgt die Räumung nicht zum abgemachten Zeitpunkt oder werden die Anlagen nicht in sauberem Zustand übergeben, so werden Nachreinigungen und Räumung zu Lasten des Mieters/der Mieterin angeordnet.
Die Anforderungen sind durch den Hauswart/die Hauswartin im Vorfeld der Benutzung klar zu kommunizieren.
- Art. 10** Veranstaltungen, die spezielle Einrichtungen, Dekorationen oder Installationen erfordern, benötigen eine besondere Bewilligung. Diese erteilt der Hauswart/die Hauswartin, evtl. nach Rücksprache mit der Liegenschaftskommission.
- Art. 11** Dekorationen müssen vom Feuerschutzamt der Gemeinde abgenommen werden.

- Art. 12** Jeder Benutzer/jede Benutzerin verpflichtet sich, dem Mobiliar, den Apparaturen und Geräten die bestmögliche Sorgfalt zukommen zu lassen.
- Art. 13** Mit allen Energieträgern ist so sparsam wie möglich umzugehen.
- Art. 14** Geräte, die den UHB-Boden beschädigen können, dürfen nicht verwendet werden.
- Art. 15** Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart/der Hauswartin zu melden. Die Behebung der Schäden wird dem Benutzer/der Benutzerin verrechnet.
- Art. 16** Die benützten Turngeräte sind nach Schluss der Übung oder Veranstaltung geordnet zu versorgen.
- Art. 17** Die Schlüssel sind dem Hauswart/der Hauswartin innert 24 h nach der Benutzung unaufgefordert zurückzugeben.
- Art. 18** Die Lärmbelästigungen für die Bewohner/die Bewohnerinnen in der Umgebung der UHB sind auf einem absoluten Minimum zu halten. Dies gilt namentlich für den Betrieb auf dem Parkplatz. Ab 22.00 Uhr sind darum alle Fensterstoren, Fenster und Türen zu schliessen.

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01.06.2021
(ersetzt Reglement vom 4. Januar 2013)



Ueli Oswald
Gemeindepräsident



Maja Moser
Gemeindeschreiberin